



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Statuten

Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Name / Sitz

Der Fussballclub Zuzwil (nachstehend FCZ genannt) wurde am 1. April 1981 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Zuzwil.

§ 2

Zweck

Er bezweckt die Ausführung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und der Geselligkeit. Der FCZ ist politisch und konfessionell neutral.

Die Vereinsfarben sind rot-weiss, entsprechend dem Wappen der Gemeinde Zuzwil.

§ 3

Mitgliedschaften

Der Fussballclub Zuzwil ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV).

Die Statuten, Reglemente, und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des ständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Mitgliedschaft

§ 4

Aufnahme

Die Anmeldung zur Mitgliedschaft kann in mündlicher oder schriftlicher Form an den Vorstand des FCZ erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

§ 5

Mitgliedsarten

Der Verein besteht aus:

- a. Ehrenmitgliedern
- b. Freimitgliedern
- c. Senioren- / Veteranenmitgliedern
- d. Aktivmitgliedern
- e. Juniorenmitgliedern
- f. Passivmitgliedern
- g. Gönnern



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Ehrenmitglieder:

Mitglieder des Vereins, die sich um denselben besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Freimitglieder:

Mitglieder, welche sich durch spezielle Verdienste dem Verein gegenüber ausgezeichnet haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

Aktiv-, Senioren-, Veteranen- und Juniorenmitglieder:

Als solches Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV vorgeschriebene Alter erreicht hat und die Beitrittserklärung des SFV und das Aufnahmegesuch in den FCZ eingereicht hat. Bei Neueintritt kann die Spielkommission beim SFV eine Spielberechtigung beantragen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet die Hauptversammlung. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des Inhabers der elterlichen Gewalt. Die für den FCZ tätigen SFV - Schiedsrichter sind Aktivmitglieder

Passivmitglieder:

Die Mitgliedschaft als Passivmitglied können ehemalige Veteranen-, Senioren-, Aktiv- und Juniorenmitglieder ohne Spielberechtigung, sowie Freunde des Fussballclubs Zuzwil erwerben.

Gönner:

Gönner sind Mitglieder, die dem Verein finanzielle Beiträge zukommen lassen.

§ 6

Stimmberechtigte

Als Stimmberechtigte gelten alle nach § 4 aufgenommenen Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, Gönner und Junioren B bis F (nach SFV).

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Trainer oder der Vorstand rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Die Mitglieder verpflichten sich zur pünktlichen Leistung des Jahresbeitrages. Dieser wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Für Unfälle oder Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Haftung, dies ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

§ 8

Austritt

Austretende Mitglieder haben dies schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Austritte sind auf Ende des Geschäftsjahres, nach Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club, möglich. Das Übertrittsgesuch nach SFV gilt zugleich als Austritt.

§ 9

Ausschluss

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. Vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt, oder mit den Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Das Mitglied ist entsprechend der Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Hauptversammlung, rekurrieren. Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erfolgen.

§ 10

Boykott

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

§ 11

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch am Vereinsvermögen. Rückerstattungen für bereits bezahlte Mitgliederbeiträge können nicht geltend gemacht werden. Jeder Austretende schuldet dem Verein fehlende Jahresbeiträge sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Organe / Organisation

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

§ 13

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kommissionen
 - die Spielkommission
 - die Senioren-/Veteranenkommission
 - die Juniorenkommission
 - allfällige weitere Kommissionen
- d. die Rechnungsrevisoren

§ 14

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins, sie findet jedes Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres, bis spätestens Ende August statt. Die Mitglieder werden durch den Vorstand mindestens 20 Tage vorher schriftlich benachrichtigt.

§ 15

Geschäfte der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls über die letzte Hauptversammlung
- b. Genehmigung der Jahresberichte.
 - des Vereinspräsidenten
 - des Präsidenten der Spielkommission
 - des Obmanns der Senioren-/Veteranenkommission
 - des Obmanns der Juniorenkommission
 - allfällige weitere Kommissionen
- c. Genehmigung der Jahresrechnung
- d. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- e. Wahlen:
 - des Vereinspräsidenten
 - des übrigen Vorstandes (einzeln oder gesamthaft)
 - der Rechnungsrevisoren
- f. Ehrungen
- g. Statutenänderungen
- h. Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Beiträge
(max. Fr. 300.— pro Jahr)
- i. Genehmigung des Budgets, sowie Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes
- k. Anträge
- l. Allgemeine Umfrage



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

§ 16

Anträge

Anträge zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vorher schriftlich eingereicht werden.

§ 17

Statutenänderungen

Statutenänderungen können anlässlich einer Hauptversammlung beschlossen werden, wenn sich 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

§ 18

Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand, oder auf schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

Im übrigen finden für die ausserordentliche Hauptversammlung die Bestimmungen der ordentlichen Hauptversammlung sinngemäss Anwendung.

§ 19

Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen

Wahl- und Sachgeschäfte erfolgen in offener Abstimmung, wenn nicht ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt wird. In der Regel entscheidet die Mehrheit der Stimmen.

Vorstand

§ 20

Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen und aussen

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Aktuar
- weitere

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

§ 21

In den Vorstand sind nur Mitglieder wählbar. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

§ 22

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

§ 23

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 24

Bei Vorstandssitzungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

§ 25

Der Präsident zeichnet kollektiv mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des Präsidenten tritt an seine Stelle der Vizepräsident.

§ 26

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Revisoren

§ 28

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht.

§ 29

Die Revisoren werden aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Spielkommission

§ 30

Die Spielkommission besteht aus:

- Präsident der Spielkommission
- Sekretär der Spielkommission
- Obmann der Juniorenkommission
- Weitere

Die Spielkommission konstituiert sich selbst.

§ 31

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Finanzen

§ 32

Haftung des Vereinsvermögen

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Vereinsauflösung / Schlussbestimmungen

§ 33

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/2 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind; wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss bei der politischen Behörde (Politische Gemeinde Zuzwil) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Sinn und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag der politischen Behörde zur Unterstützung von Jugendsport zur Verfügung gestellt.

§ 34

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 3 Juli 1986, sowie sämtliche in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse, die damit ausser Kraft gesetzt sind.



FC Zuzwil 1981

info@fczuzwil.ch | www.fczuzwil.ch

Die Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom Nov. 1993 mit der statuarischen Mehrheit genehmigt und treten sofort in Kraft.

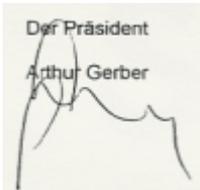
Zuzwil, 15. September 1993

FUSSBALLCLUB ZUZWIL

Der Präsident
Arthur Gerber

Der Aktuar
Niklaus Kegel

Der Präsident
Arthur Gerber



Die vorliegenden Statuten wurden vom Schweizerischen Fussballverband (SFV) in Bern am Sept. 1993 genehmigt.

Der Zentralpräsident

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des S.F.V.
Der Generalsekretär:
Edg. Obertöfer
Edg. Obertöfer
Bern, den 11.10.1993

.....